

Kassels Einquartierungslast in westfälischer Zeit.*)

Von

Dr. W. Hopf.

Die Begründung des Königreichs Westfalen bezeichnet für die in ihm vereinigten Lande den Beginn einer an schweren Lasten und harten Bedrückungen reichen Zeit. Napoleon war rücksichtslos genug und machte auch von Anfang an kein Hehl daraus, daß er einen erheblichen Teil der Einkünfte des neuen Königreiches für sich beanspruche, einmal um seine eigenen Mittel möglichst zu vermehren, sodann aber auch um seinen Generalen Beweise seiner Anerkennung in Gestalt reichlich bemessener Dotationen zukommen zu lassen. Als Glied des Rheinbundes war das neue Königreich verpflichtet, seinem Begründer bei allen kriegerischen Unternehmungen unbedingt Waffenhilfe zu leisten, und westfälische Truppen sind an fast allen der zahlreichen Kämpfe der nächsten Jahre beteiligt gewesen.

Auf dem Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen lastete dieser Druck besonders schwer; von der Etappenstraße nach der Festung Magdeburg, die dauernd eine französische Besatzung in ihren Mauern sah, durchzogen, mußte das Land infolge der unaufhörlichen Truppenverschiebungen fast ohne Unterbrechung große Mengen französischer Soldaten aufnehmen und verpflegen, und für seine Bewohner bedeutete die westfälische Herrschaft ebenso viel Jahre unausgesetzter drückender Einquartierung.

Daß die auf dem Marsch befindlichen und im Bedarfsfalle auch die im Standort weilenden Truppen bei

*) Nach Akten des Kasseler Stadtarchivs. Militärsachen (R 68).

den Bewohnern des Landes einquartiert wurden, entsprach durchaus den Anschauungen der Zeit und dem geltenden Recht¹⁾. In Hessen hatte diese Verpflichtung noch vor wenigen Jahren erneute Festlegung und Regelung gefunden in der „Verordnung“, die Wilhelm IX. am 19. Januar 1799 „wegen der Einquartierung“ erlassen hatte; durch sie waren für alle hiermit zusammenhängende Fragen bis ins einzelne genaue Bestimmungen getroffen worden²⁾.

Wenn auch dieser Verordnung in Westfalen Gesetzeskraft nicht mehr zukam, so wurde sie doch in Ermangelung eigener Bestimmungen tatsächlich angewandt, und man ließ sich geraume Zeit daran genügen, die bei der Handhabung sich ergebenden Fragen von Fall zu Fall zu erledigen.

Es ist für den in der westfälischen Verwaltung herrschenden Geist bezeichnend, daß die erste Verordnung, die sie in dieser für die gesamte Bevölkerung wie die Masse der Soldaten gleich wichtigen Angelegenheit ausgeben ließ, nur den Offizieren zugut kam. Ihnen war nämlich für die Dauer des Aufenthalts im Standort eine besondere Entschädigung zugewiesen, für die sie geeignete Unterkunft selbst beschaffen mußten. Dem standen aber in Kassel beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Die Errichtung des Hofes, die dem größeren Umfang des Landes entsprechend erweiterte und vermehrte Verwaltung und schließlich auch die in der westfälischen Konstitution begründete Gewerbefreiheit und Freizügigkeit hatten eine solche Vermehrung der Bevölkerung und demnach eine derartige Steigerung der Mietpreise verursacht, daß es auch den Offizieren nicht mehr möglich war, für die ihnen zugebilligte Entschädigung eine geeignete Unterkunft zu finden — ganz abgesehen davon, daß sie wie alle zuziehenden Fremden infolge des herrschenden Mangels an Wohnungen oft wochenlang suchen und warten mußten, bis sich ihnen eine passende bot.

Hier bessernd einzugreifen, schien den westfälischen Behörden dringende Pflicht, und schon am 26. Februar 1808 erschien ein Königliches Dekret³⁾, das die Aufnahme

¹⁾ Vergl. J. H. Beermann, Grundsätze des heutigen deutschen Kriegsrechts. Lemgo, 1795. I, 1. § 318 ff.

²⁾ Neue Sammlung der Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen, welche bis zum Ende des Oktobers 1806 für die älteren Gebietsteile Kurhessens ergangen sind. Bd. 4. 1785—1806. Cassel, 1839. S. 310 ff.

³⁾ Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen. 1808. Nr. 21.

all der Häuser anordnete, die für Offizierquartiere in Betracht kamen, d. h. derjenigen, die einen höheren Wert als 3000 fr. hatten. Um den Unterschied zwischen den Mietpreisen und der den Offizieren zustehenden Entschädigung auszugleichen, wurde jedem der vorbezeichneten, nach ihrem Wert in Klassen eingeteilten Häuser eine besondere Abgabe auferlegt, die an die Municipal-, d. i. die Stadtkasse gezahlt werden mußte. Aus diesen Mitteln waren die notwendigen Zuschüsse zu leisten, und der Maire hatte — möglichst auf dem Weg gütlicher Vereinbarung — dafür zu sorgen, daß nun auch geeignete Wohnungen für die Offiziere bereitgestellt wurden. Die Regierung scheute sich also nicht, zugunsten eines einzigen Standes, für den keine anderen Lebensbedingungen gegeben waren, als sie für die gesamte Beamtschaft des Staates und auch einen Teil der übrigen Bevölkerung bestanden, Ausnahmebestimmungen zu schaffen und deren Lasten nicht etwa auf die Gesamtheit zu übernehmen, sondern einseitig einer einzelnen Erwerbsgruppe zuzuweisen.

Die Einquartierungslast ruhte nach dem geltenden deutschen Recht auf den zum Wohnen bestimmten Häusern und war dem Kontributions-Fuß entsprechend zu verteilen¹⁾. Diese Verpflichtung war für Hessen wiederholt durch landesherrliche Verordnungen bestätigt worden, zum ersten Mal am 6. November 1739 durch Friedrichs I. „Verordnung für die Dienstführung der Greben usw.“²⁾, sodann durch Wilhelm VIII. am 20. April 1759³⁾ und schließlich durch Wilhelm IX. in der oben erwähnten Verordnung vom 19. Januar 1799. In der letzteren waren die Häuser bezeichnet, die von der Einquartierung frei sein sollten, nämlich die herrschaftlichen Gebäude und die Amtshäuser, die Gebäude auf adligen Gütern, die Gemeinde-, Stadt-, Pfarr- und Schulhäuser, die Häuser derjenigen herrschaftlichen und städtischen Beamten, denen die Erledigung der Einquartierungsgeschäfte oblag, und schließlich all die Häuser, denen dies Vorrecht durch eine besondere Verordnung verliehen worden war. Besondere Erleichterung war für bestimmte Fälle auch dadurch geschaffen, daß die Bewohner von einquartierungspflichtigen Häusern gegen Erlegung eines Servicegeldes von der Naturaleinquartie-

¹⁾ Vergl. Beermann, a. a. O. § 329 ff.

²⁾ Neue Sammlung. II. 65 ff.

³⁾ Sammlung Fürstl. Hess. Landes-Ordnungen u. Ausschreiben. I—VIII. Cassel, 1767—1816. V. 164.

rung verschont werden konnten; hierher gehörten vor allem diejenigen herrschaftlichen Beamten und Prediger, die keine öffentlichen, sondern kontributionspflichtige Häuser bewohnten, sodann diejenigen Beamten, die herrschaftliche oder städtische Kassen zu führen und im Hause aufzubewahren hatten.

Daß die herrschaftlichen Gebäude als von jeder öffentlichen Last befreit zu gelten hatten, war im Königreich Westfalen offenbar von Anfang an auch ohne besondere Verordnung selbstverständlich. Dies Vorrecht wurde denn auch in weitestem Umfang in Anspruch genommen, und die Krone trug gar kein Bedenken, ein Haus zu erwerben und damit der Einquartierung zu entziehen, wenn dadurch irgend einem der Hofglieder ein Gefallen erwiesen werden konnte; daß damit eine größere Belastung der übrigen Bevölkerung herbeigeführt wurde, konnte nicht in Betracht kommen für einen Hof, an dem die Auffassung herrschte, der Graf Löwenstein-Wertheim in einer Eingabe an den Maire mit den Worten Ausdruck gab: „Ein Offizier des Königlichen Hauses kann doch nicht wie jeder andere Bürger behandelt werden“¹⁾. Die Geschwindigkeit, mit der solche Ankäufe — wiederholt grade in den Zeiten starker Einquartierung — dem Präfekten und dem Maire gemeldet wurden, läßt die wahre Absicht deutlich erkennen.

Sachlich wohl begründet war die Befreiung der herrschaftlichen und vor allem der Kassenbeamten, die in der hessischen Verordnung grundsätzlich ausgesprochen war, jetzt aber in dem von der Hand in den Mund lebenden Königreich stückweise, wie grade das Bedürfnis des Tages es mit sich brachte, bewilligt wurde. Denn zweifellos mußten die Generaleinnehmer, die Einnehmer der Domänen und die Direktoren der Postbureaus, denen bald auch die Kantonseinnehmer und zuletzt noch die rechnungführenden Beamten des Ordens der Westfälischen Krone folgten, von den fortwährend wechselnden militärischen Gästen verschont bleiben, wenn anders sie die Verantwortung für die Kassen, die sie in ihren Wohnungen verwahrten, tragen sollten.

Diese nach und nach zugestandenen Befreiungen ließen auch andere Beamte und Anstalten zu der Meinung kommen, daß sie wohl auch Anspruch auf diese Ver-

¹⁾ d. d. Kassel 13. Mai 1810. K. St. A.

günstigung hätten. So begehrte das durch Kgl. Dekret vom 31. März 1808 errichtete jüdische Konsistorium für das Haus, in dem es seine Sitzungen zu halten gedachte, Einquartierungsfreiheit¹⁾, obwohl das Haus doch als Privathaus angesprochen werden mußte und deshalb gar nicht befreit werden konnte. Als der Maire von Canstein dann aber das Haus, in dem sich die Synagoge befand, mit Einquartierung belegte, mußte er diese Verfügung sogleich wieder zurückziehen und nahm nach dieser Erfahrung keinen Anstand, dem Haus am Töpfermarkt, in dem die israelitische Gemeinde eine Schule eingerichtet hatte, die nachgesuchte Befreiung zu gewähren.

Zu den Häusern, die nach der Verordnung Wilhelms IX. mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung als befreit anzusehen waren, gehörte ohne Zweifel auch das Waisenhaus; dessen Direktion war daher durchaus im Recht, wenn sie auch jetzt auf diese Vergünstigung Anspruch erhob²⁾, die der Maire nicht verweigern konnte. Anders stand es aber mit den der Anstalt gehörenden Besitzungen, für die ein Rechtsanspruch auf Befreiung nicht geltend gemacht werden konnte, und es war ein Zeichen von der in diesen Dingen noch immer herrschenden Willkür, wenn der Präfekt von Reimann auch diesem Verlangen willfahrte³⁾.

Hieraus mag denn auch die Leihhausdirektion die Hoffnung geschöpft haben, daß auch ihr ein gleicher Erfolg beschieden sein möchte⁴⁾. Sehr überzeugend klangen freilich die vorgebrachten Gründe, die vor allem auf die Feuersgefahr für die versetzten Gegenstände hinwiesen, nicht, und die Direktion beeilte sich denn auch, einen Geldbetrag als Ersatz anzubieten. Daß darin bei dem Mangel an geeigneten Quartieren keine ausreichende Leistung liegen konnte, hob der Maire in seinem Bericht an den Präfekten⁵⁾ zutreffend hervor. So berechtigt daher die Ablehnung dieses Gesuches war, so wenig glücklich war nach dem unmittelbar Vorausgegangenen der Hinweis darauf, daß nur „gesetzliche Ausnahmen“ zulässig seien.

¹⁾ Ältteste und Vorsteher der Judenschaft an Maire von Canstein, d. d. Kassel 10. XII. 1808. K. St. A.

²⁾ Waisenhaus-Direktion an Maire, d. d. 31. III. 1809. K. St. A.

³⁾ Maire an Präfekt, d. d. 13. III. 1810. K. St. A.

⁴⁾ Leihhaus-Direktion (C. Harnier, Kunckel, W. Rüppel, Rivalier, Reusch, Ludwig) an Maire, d. d. 15. VI. 1810. K. St. A.

⁵⁾ Maire an Präfekt, d. d. 19. VI. 1810. K. St. A.

Derartige Forderungen bewiesen deutlich, wie notwendig eine zusammenfassende und endgültige Regelung dieser Dinge war. Diese erfolgte, nachdem die „Verordnungsmäßige Instruction in Betreff der Lebensmittel, der Fourage, . . . der Etappen, . . . der Kasernierung . . . usw. Cassel 1811“ mancherlei hierher Gehörendes geordnet hatte, im Jahre 1812 durch das „Reglement über die Revüen, den Sold, die Massen . . . und überhaupt alles, was auf das Corps der Militair-Verwaltung Bezug hat. Siehe: Band 1—3. Cassel 1812“, in dem die militärischen Ausführungsbestimmungen zu allen bis dahin ergangenen Dekreten enthalten sind.

Die Stadt Kassel war seit fast hundert Jahren von Einquartierung frei, nachdem sie am 8. Mai 1711 mit dem Landgrafen Karl einen Vergleich geschlossen hatte, durch den sie außer der Kontribution jährlich 1200 Reichstaler zu zahlen sich verpflichtete, dafür aber „für ewige Zeiten“ nur dann Einquartierung aufzunehmen gehalten war, wenn Kriegszeiten eine außergewöhnliche Verstärkung der Garnison notwendig machten¹⁾.

Dieser Fall war noch vor kurzem eingetreten, als die Ereignisse des Spätjahres 1806 eine unverhältnismäßig große Zahl französischer Truppen in die Stadt geführt hatten. Schon am 10. Oktober hatte ein besonderes Regierungsausschreiben²⁾ jede Befreiung von Einquartierung aufgehoben, und die Verpflegungskommission, die zur Regelung und Ausführung der an die Stadt gestellten Anforderungen eingesetzt wurde, handelte demnach nicht nur unter dem Zwang der Verhältnisse, sondern auch den landesherrlichen Anordnungen entsprechend, wenn sie über die in der geltenden Landesverordnung festgelegten Grenzen hinausging und vor allem neben den Hausbesitzern auch die Mieter ganzer Häuser heranzog; ausgenommen blieben außer den Schulhäusern nur die von den fremden Gesandten gemieteten Häuser. Daneben sollten auch „die nicht ganz armen Mietsleute“ gehalten sein, in ihren Wohnungen — soweit es der Platz erlaubte — Soldaten aufzunehmen³⁾.

Es war das letzte Mal, daß Kassels Bürger sich in

¹⁾ Sammlung usw. III, 671.

²⁾ Neue Sammlung usw. IV, 314.

³⁾ Verpflegungskommission (C. von Motz, Engelhard, Hassenpflug, Ochs, Gschwind) an das Stadt-Commissariat der Ober-Neustadt, d. d. 4. XI. 1806. K. St. A.

solcher Not damit trösten konnten, daß nur die außergewöhnlichen Verhältnisse solche Lasten verursachten. Durch Artikel 11 der westfälischen Konstitution wurden alle Privilegien der Städte aufgehoben — damit sah sich auch Kassel seines teuer erkauften Vorrechts beraubt.

Eine Vergünstigung war freilich zunächst noch geblieben. Bei Errichtung der Nationalgarde, die an die Stelle der vormaligen Bürgerschützen trat und in einer Stärke von 8 Kompagnien zu 150 Mann den Wachdienst übernahm, war der Stadt vom Kriegsminister durch den Generaldirektor der Polizei und der Revüen, den Inspekteur von Buttlar, die Zusicherung gegeben worden, daß die Bürgerquartiere fernerhin nicht mehr für die ständig in Kassel liegenden, sondern nur noch für die durchmarschierenden Truppen in Anspruch genommen werden sollten¹⁾. Trotzdem wurden am 21. Juli 1809 die zur Garde gehörenden Chasseurs-Carabiniers — zunächst für drei Tage — in Bürgerquartiere verlegt, da die stark verunreinigte Kaserne wieder instand gesetzt werden müsse. Der berechnete Unmut der Bürger, die als Gegenleistung für die Befreiung selbst militärische Dienste übernommen hatten, steigerte sich, als die Einquartierung nach Ablauf der drei Tage ohne Zeitangabe verlängert wurde. Als der Maire von Canstein bei dem Divisionsgeneral von Lepel Beschwerde erhob und um Rückverlegung des Regiments in die Kaserne nachsuchte, schnitt der Stadtkommandant Oberst von Meltzhaimer alle weiteren Verhandlungen dadurch ab, daß er die sofortige Besetzung der sämtlichen Wachen durch die Truppen und die gänzliche Ausschaltung der Nationalgarde befahl²⁾. Damit war auch der letzte Rest der ehemaligen Sonderstellung der Stadt beseitigt.

Die vielfachen Befreiungen, durch die von einer allgemeinen Einquartierungspflicht kaum noch die Rede sein konnte, hatten vor allem einen empfindlichen Mangel an Offizierquartieren zur Folge, was zu einer Fülle von immer wiederkehrenden Beschwerden führte, da die Offiziere auf dem Marsch dieselben Ansprüche an die Quartiere zu stellen berechtigt waren wie im Standort, auch niemals Neigung zeigten, hier das geringste nachzugeben. Sie ließen sich im Gegenteil recht häufig Eigenmächtigkeiten

¹⁾ von Canstein an Divisions-General von Lepel, d. d. 22. VII. 1809. K. St. A.

²⁾ von Meltzhaimer an Maire, d. d. 22. VII. 1809. K. St. A.

zu schulden kommen, indem sie sich nicht an die ihnen zugewiesenen Quartiere banden, sondern willkürlich ihnen geeignet scheinende Häuser auswählten und sich kurzer Hand selbst einquartierten. Die Betroffenen standen dem meist machtlos gegenüber, da der Maire wenig Neigung zeigte, derartige Beschwerden, wenn er auch ihre Berechtigung nicht zu bestreiten vermochte, den militärischen Behörden gegenüber tatkräftig zu vertreten.

Dazu kam, daß nach Artikel 5 des Kgl. Dekrets vom 26. Februar 1808 niemand verpflichtet war, einen Offizier in sein Haus aufzunehmen. Das damit gegebene Recht der Ausquartierung, von dem häufig Gebrauch gemacht wurde, erwies sich aber wiederum als Quelle unaufrührlicher Beschwerden und verdrießlicher Verhandlungen, da die als Ersatz in den Gasthäusern angewiesenen Zimmer meist als ungenügend beanstandet wurden; in der größten Mehrzahl aller Fälle stellten sich die vorgebrachten Beschwerden bei genauerer Untersuchung als unbegründet heraus. So verlangte ein Oberstleutnant von dem Gasthalter Rodemund Quartier nicht nur für sich und seinen Bedienten, sondern auch für seine Frau und sein Kind; die beiden ihm zustehenden, gut eingerichteten Zimmer erklärte er für unzureichend und schlecht. Die Drohung, ihm weitere 10 Mann Einquartierung zuweisen zu lassen, wenn er nicht sofort seinen Wünschen nachkomme, machte aber auf Rodemund keinen Eindruck, der sich vielmehr beschwerdeführend an den Maire wandte. Ein zunächst mit der Untersuchung beauftragter Capitain stellte sich ganz auf die Seite des Oberstleutnants, dem man zwei Kammern im 2. Stock zugewiesen habe, in denen nicht einmal ein Subalternoffizier wohnen könne; es sei daher durchaus geboten, dem Oberstleutnant ein anderes entsprechenderes Quartier zu geben und dem Rodemund dafür 10 Mann einzulegen. Rodemund bestand aber im Gefühl seines Rechtes auf der Durchführung seiner Beschwerde, bis der Stadtkommandant Oberst von Meltzhaimer erklären mußte, daß — wie er sich selbst überzeugt habe — Rodemund den Oberstleutnant „sehr anständig logieren werde“¹⁾.

Das Auftreten der französischen Gäste muß überhaupt als ebenso anspruchsvoll wie ungehörig bezeichnet werden. So mußte z. B. sogar der Minister von Baum-

¹⁾ Rodemund an Maire. Juli 1809. K. St. A.

bach Klage darüber führen, daß der Bediente eines seit zwölf Wochen ununterbrochen bei ihm einquartierten Offiziers, ohne von diesem daran gehindert zu werden, seine Dienstboten mit Schlägen bedrohe, wenn diese ihn nicht nach Gutdünken in der Küche schalten ließen; und es habe eines Tages großen Lärm verursacht, als die Köchin nicht erlauben wollte, daß jener aus des Ministers Mundtasse, aus der dieser morgens zu trinken pflegte, seines Herrn Stiefeln schwärzte¹⁾. Und es bedeutete eine unerhörte Rücksichtslosigkeit, wenn ein bei dem Metropolitan Schnackenburg einquartierter Leutnant vom leichten Bataillon nicht soviel Achtung vor seinem Quartierwirt zeigte, daß er es vermieden hätte, in dessen Haus „lüderliche Personen“ mit hereinzubringen²⁾.

In solch schweren Fällen konnte freilich die Militärverwaltung nicht ausweichen, sondern mußte den Beschwerden nachgeben und den beklagten Offizieren ein anderes Quartier anweisen. Dafür verfuhr sie aber bei anderer Gelegenheit um so rücksichtsloser. So beklagte sich im Dezember 1810 der Tabakspinner Keil über das eigenartige Benehmen eines Herrn von Reichenbach, der bis dahin gemeinsam mit seiner Schwägerin zwei Zimmer in Keils Haus als Mieter innegehabt hatte. Eines Tages kündigte er die Wohnung, ließ sich als Leutnant in der Chasseur-Garde anstellen und kehrte mit einem Quartierbillet zurück, auf Grund dessen er von da an die beiden Zimmer unentgeltlich weiter bewohnte, unbekümmert darum, daß ihm als Leutnant nur ein Zimmer nebst einer Kammer für seinen Bedienten zustand. Dabei hatte das Haus im ganzen nur fünf heizbare Zimmer, von denen eins ohnehin schon mit vier Mann Einquartierung belegt war, sodaß für Keil und seinen Haushalt, der insgesamt sieben Personen umfaßte, nur zwei — und zwar natürlich die kleinsten — übrig blieben. Obwohl er also der ihm zufallenden Einquartierungsverpflichtung schon vorher genügt hatte, und obwohl er durchaus glaubhaft nachzuweisen vermochte, daß er auf den Mietertrag jener beiden Zimmer angewiesen sei, um die Zinsen, Steuern und sonstigen Abgaben aufzubringen, hatte seine Beschwerde keinerlei Erfolg³⁾.

Nicht besser erging es einem anderen Hausbesitzer, C. Harnier, dem ein Oberstleutnant kurzer Hand ankün-

¹⁾ von Baumbach an Maire, d. d. 30. III. 1808. K. St. A.

²⁾ Präfekt an Maire, d. d. 9. III. 1813. K. St. A.

³⁾ Keil an Präfekt, d. d. 9. XII. 1810. K. St. A.

digte, daß er den Oberstock in Harniers Haus, der aus fünf Zimmern bestand, für sich und sein Bureau brauche und am nächsten Tag beziehen werde. Auch hier wurde keine Rücksicht darauf genommen, daß diese Wohnung bisher stets vermietet gewesen war; und wenn sie auch im Augenblick leer stand, so konnte Harnier doch — wenn auch ohne Erfolg — darauf hinweisen, daß Mietverhandlungen angeknüpft seien, daß er außerdem auch stets zwei Zimmer im Unterstock zur Verfügung halte¹⁾. Auch diesmal blieb unbeachtet, daß die Forderung des Offiziers das zulässige Maß überschritten hatte, da ihm nach seiner dienstlichen Stellung nur zwei Zimmer nebst Küche und Bedientenkammer, sowie Stallung für zwei Pferde zukamen.

Brachten schon diese unter stillschweigender Duldung, wenn nicht gar Förderung durch die vorgesetzten Behörden immer wieder erhobenen Ansprüche eine erhebliche Verschärfung der ohnehin schweren Einquartierungslast mit sich, so mußte diese vollends unerträglich werden, wenn die Offiziere, wie es z. B. ein Major von Stockmeyer seinem Hauswirt gegenüber tat²⁾, sogar hinsichtlich der Ausstattung der ihnen zugewiesenen Zimmer weitgehende Forderungen erhoben!

Ein gutes Teil der Schuld an dem maßlosen Auftreten der Offiziere trug freilich die schwächliche Haltung, die der Maire von Canstein derartigen Ansprüchen gegenüber stets beobachtete; wurden sie gar von dem Präfekten oder einer höheren Stelle unterstützt, dann betrachtete er widerstandsloses Nachgeben als Selbstverständlichkeit. Er, der doch der Vertreter der Bürger sein sollte, war immer bereit gegen sie zu entscheiden, um nur ja den militärischen Behörden zu Gefallen zu sein. Es kann nicht Wunder nehmen, daß unter solchen Verhältnissen die Neigung der Offiziere sich zu bescheiden — soweit sie überhaupt vorhanden war — sichtlich zurückging.

Ernste Schwierigkeiten ergaben sich auch daraus, daß die Mairie bzw. die ihr unterstellten Einquartierungskommissare mangels eingehender Vorschriften in der Verteilung der unterzubringenden Truppen offenbar ungleichmäßig verfahren. Die Behauptung, daß einzelne Häuser ohne gesetzlichen Grund unbelegt blieben, wurde zu oft und von zu verschiedenen Seiten erhoben, als daß sie hätte

¹⁾ C. Harnier an Maire, d. d. 28. III. 1809. K. St. A.

²⁾ Schön junior an Maire, d. d. 24. VII. 1813. K. St. A.

unbegründet sein können, und immer dringlicher wurde die Forderung laut, „daß endlich einmal wegen des Einquartierungs-Wesens eine gleichförmige unparteiische Einrichtung möge getroffen werden“¹⁾. Und wenn solche Klagen auch hier und da von Übertreibungen nicht frei sein mögen, so bleibt doch zu beachten, daß Männer wie der Konservator Rüppel und der Konservator von Malsburg sowie der Superintendent Rommel über zu große Einquartierung klagten, „während ringsherum in meiner Nachbarschaft die Eigentümer großer und mehrerer Häuser davon ganz frei waren“²⁾. Konnte doch vor allem Rommel auf manche Berufsgeschäfte hinweisen, die auch für ihn die Befreiung von der Einquartierung ausreichend begründeten. Eine große Anzahl von Amtshandlungen mußte er in seiner Wohnung vornehmen, die Prüfungen der Kandidaten und Schullehrer abhalten, Kirchenrechnungen abhören, Konferenzen mit Predigern halten u. a. m. Dazu kam, daß er die öffentlichen Kirchengelder in seiner Wohnung aufzubewahren hatte, also eigentlich schon deshalb hätte befreit werden müssen. Wenn ihn die Kirchenvisitationen längere Zeit aus dem Haus führten, war seine Familie dem ganzen Ungemach der Einquartierung preisgegeben. Dessen ungeachtet war ihm so viel Einquartierung zugeteilt worden, daß er nicht nur seinen in westfälischen Diensten stehenden Sohn ausziehen lassen mußte, um das Zimmer für jene ungebetenen Gäste freizumachen, sondern sogar seinen zweiten Sohn, der von der Universität zurückkehrte, nicht bei sich aufnehmen konnte³⁾.

Unter der durch die unausgesetzte Einquartierung gebotenen, bis an die äußerste Grenze des Möglichen durchgeführten Ausnutzung der Wohnungen hatten alle Bevölkerungsschichten schwer zu leiden, zumal bei der engen Belegung ansteckende Krankheiten wie z. B. die weitverbreitete Krätze leicht eingeschleppt werden konnten. Aber auch andere Krankheitsfälle wurden für die Bürgerschaft recht lästig, ohne daß die Militärverwaltung sich veranlaßt gesehen hätte helfend einzugreifen. So beklagte sich Pfarrer Götz im Juni 1810 bei dem Maire, daß er schon seit drei Wochen einen mit Epilepsie behafteten Soldaten im Quartier habe, der fast täglich unter mehreren

¹⁾ Kaufmann K. H. Schweinebraden an Präfekt, d. d. 6. X. 1808. K. St. A.

²⁾ Rommel an Maire, d. d. 15. V. 1810. K. St. A.

³⁾ Rommel an Präfekt, d. d. 14. IX. 1810. K. St. A.

Anfällen litt und dadurch eine schwere Last für das Haus war. Obwohl Götz darauf hingewiesen hatte, daß ein an die militärischen Behörden gerichtetes Gesuch erfolglos geblieben sei, wußte sich von Canstein nicht anders zu helfen, als die Sache abermals derselben Stelle zur Entscheidung vorzulegen — natürlich mit demselben Mißerfolg. Und es klingt fast wie Hohn, wenn der Kapitän von Sydow in Vertretung des Platzkommandanten dahin entschied¹⁾, daß die Militärverwaltung keinen Anlaß habe, sich dieses Falls — der übrigens schon mehrfach vorgekommen sei — anzunehmen, zumal es Pfarrer Götz unbenommen sei, den Kranken, den man doch nicht auf der Straße liegen lassen könne, auszuquartieren — natürlich auf seine eignen Kosten! Ihn ins Militärhospital aufzunehmen, sei nach einem Befehl des Kriegsministers unmöglich! Und was hätte Götz wohl erreicht, wenn er den schließlich noch erteilten Rat befolgt und sich an das Regiment des Kranken gewandt hätte, um dessen Verabschiedung herbeizuführen?

Die Klagen und Beschwerden über die drückende Last und die vielfach vorhandenen Mißstände gingen zum großen Teil von den besser gestellten Kreisen aus — vor allem waren es die Beamten aller Grade, die immer wieder gegen die Heranziehung zur Einquartierung Einspruch erhoben und zu dessen Unterstützung ihre amtlichen Beziehungen aufboten. So unerfreulich das war — das Beispiel, das Prinz Ernst von Hessen-Philippsthal gab, stellte alle diese Vorgänge weit in Schatten. Nicht genug daß er — obwohl ein Glied des hessischen Fürstenhauses — sich nicht scheute, schleunigst in den Dienst des westfälischen Hofes zu treten — er zeigte auch nicht die geringste Neigung, die schweren Lasten gemeinsam mit seinen Mitbürgern zu tragen, sondern war immer nur darauf bedacht, sich und sein Eigentum vor jeder Beschwerung zu bewahren; durch die Nachgiebigkeit von Cansteins ermutigt ging er schließlich in seinen Forderungen so weit, daß sein Haus von Einquartierung frei bleiben müsse, wenn er nicht selbst am Orte anwesend sei — ein Verlangen, das allen Bestimmungen widersprach und noch nie gestellt worden war, das daher auch ein Canstein nicht zu erfüllen vermochte! Bei solchen Vorbildern war es gewiß nicht übertrieben, wenn der Maire in einem Bericht an den Präfekten schrieb: „Es ist übrigens Erfahrungssatz,

¹⁾ d. d. 24. VI. 1810. K. St. A.

den man bei der Mairie täglich erprobt sieht, daß der wohlhabendere, reichere und vornehmere, der eine gemeinschaftliche Last mittragen soll, sich gewöhnlich weit mehr dagegen auflehnt als der ärmere Mitbürger, der sein Schicksal mit Geduld und Ergebung trägt¹⁾.“

So ganz ohne Widerspruch ließen freilich auch diese Schichten die dauernde Belastung nicht über sich ergehen. War doch ohnehin ungefähr die Hälfte der Bevölkerung nicht in der Lage, ohne größte Not neben der eignen Familie fremde Gäste zu beherbergen. Was für Zustände die Belegung mit fremden Soldaten in solche Häuser hineingebracht hat, davon vermögen die Bemerkungen ein Bild zu geben, die gelegentlich einer Prüfung der Quartiere in einer größeren Anzahl von Häusern gemacht wurden; hier finden sich Beanstandungen wie: die Soldaten müssen bei den Wirtsleuten in der Stube schlafen; unwohnbar; keine Kammer und kein Bett; zu kalt; zu dunkel; liegt beim Wirt hinter dem Ofen; unter dem Dach und schlecht; hat kein Bett — u. a. m.²⁾. Noch viel weniger waren solche Leute in der Lage, die ihnen zugewiesenen Soldaten aus eignen Mitteln zu verköstigen, ohne selbst an den Bettelstab zu kommen. Es kam aber häufig vor, daß Leute, die es für sich selbst nicht kaufen konnten, ihren ungenügsamen Gästen Fleisch und außerdem auch noch Branntwein und Kaffee vorsetzen mußten, wenn sie sich nicht in ihrem eignen Hause den schwersten Belästigungen aussetzen wollten. Groß war die Zahl der Klagen, daß unter solchen Umständen die vermehrten Abgaben und die vielfachen, mit der Einquartierung unvermeidlich verbundenen Unkosten nicht aufzubringen seien. Der Maire gab diese Beschwerden pflichtschuldigst an den Präfekten weiter, wagte gelegentlich wohl einmal eine selbständige Bemerkung dazu zu machen, konnte sich aber nie dazu aufraffen, mit Nachdruck für seine notleidenden Bürger einzutreten. Daß er es in dieser Hinsicht an allem fehlen ließ, konnte der Bevölkerung auf die Dauer nicht verborgen bleiben, und so fand sich denn eines Morgens am Meßhaus angeheftet ein Zettel folgenden Inhalts: „Unser Vater erlöse uns von übel und von der noch immer äußerst unbilligen Einquartierung. Es ist Friede, fremde Völker beunruhigen uns nicht mehr und unsere eigene

¹⁾ d. d. 24. X. 1809. K. St. A.

²⁾ Oberst-Kommandant der Residenz und des Departements der Fulda, von Schlotheim, an Maire, d. d. 5. XI. 1811. K. St. A.

Behörde belästigt uns mit Einquartierung. Der Maire weit entfernt sich des allgemeinen wohls anzunehmen — er glaubt im Gegentheil dem König besser zu gefallen, wier hoffen die Herrn Landstände werden sich unserer besser annehmen.“

Natürlich hatte der Maire nichts eiligeres zu tun, als sich gegen den Vorwurf, er kümmere sich nicht genügend um die Not der Stadt, zu verwahren¹⁾. Er kam aber auch jetzt nicht über allgemeine Redensarten hinaus, daß die Last der Einquartierung schwer und drückend sei und die Bürger in ihrem Erwerbsleben zurückbringe, und daß infolgedessen eine allgemeine und tiefgehende Mißstimmung vorhanden sei. Da er keine greifbaren Tatsachen angab, auch keine Vorschläge zur Abhülfe zu machen wußte, durfte er sich nicht wundern, daß seine kraftlose Beschwerde rasch und entschieden abgelehnt wurde, da kein Grund zu solchen Klagen vorliege²⁾. So blieb alles beim alten — nur die Neigung Cansteins, derartige Eingaben unberücksichtigt zu lassen, nahm zu. Und wenn er wirklich einmal z. B. eine schwere Erkrankung in der Familie eines Hausbesitzers als ausreichenden Grund für zeitweilige Befreiung anerkennen mußte, dann tat er es gewiß nur unter dem Vorbehalt, daß der Betreffende späterhin die doppelte Zahl aufzunehmen gehalten sein solle.

In besonders ungünstiger Lage befanden sich auch die Gastwirte, denen die höheren Offiziere, die Gäste bei sich zu sehen pflegten, zugewiesen wurden. Auch diese dachten nicht daran, sich mit dem, was ihnen geboten wurde, zu bescheiden, sondern nahmen rücksichtslos, gelegentlich sogar mit Gewalt, die besten Zimmer im Hause für sich weg. Da sie außerdem auch vielfache Unruhe im Hause verursachten und dadurch die übrigen Gäste störten, bedeutete derartige Einquartierung für die Gastwirte eine empfindliche Störung in ihrem Gewerbe, die manchem den Gedanken nahe legte, sein Gasthaus zu schließen.

Einen kleinen Anlauf, der Stadt einige Erleichterungen zu schaffen, unternahm die Regierung, als sie den Maire ermächtigte, einzuquartierende Truppen selbständig den benachbarten Orten zuzuweisen, wenn Kassel so belegt sei, daß eine erneute Einquartierung auf Schwierig-

¹⁾ Bericht an Präfekt, d. d. 26. I. 1810. K. St. A.

²⁾ Kriegsminister Eblé an Präfekt, d. d. 31. I. 1810. K. St. A.

keiten stoßen müsse¹⁾. Diese Vergünstigung, deren Vorbedingung eigentlich ständig gegeben war, blieb aber nur kurze Zeit in Kraft; nachdem sie wenig mehr als 1¹/₄ Jahr in Geltung gewesen war, wurde sie im Februar 1812 wieder aufgehoben²⁾.

Daß man sich überhaupt zu einer derartigen Maßregel verstand, zeigt, daß auch die Behörden sich nicht länger der Einsicht verschließen konnten, daß die Einquartierungslast zu groß war und offenbar die Kräfte der Stadt überstieg. Der Präfekt von Reimann regte deshalb eine Beratung an, in der Vertreter der Regierung, der Stadt und des Militärs sich über alle in Betracht kommenden Fragen aussprechen sollten, um vor allem eine gerechte Verteilung der Einquartierung zu erzielen und Ungleichmäßigkeiten in der Wiederholung der Belegung zu vermeiden³⁾. Das Ergebnis war aber so wenig geeignet, den bestehenden Mißständen abzuhelfen, daß der Minister des Innern Graf von Wolfradt es ablehnte, die vorgeschlagenen Bestimmungen auch nur versuchsweise in Kraft zu setzen⁴⁾. Von besonderem Wert sind aber die Angaben, die in den vorausgehenden schriftlichen Auseinandersetzungen über die Zahl der einzuquartierenden Truppen gemacht wurden. Während ursprünglich 1400 Mann als Durchschnitt festgelegt worden waren, erhöhte sich diese Zahl bald auf 2000, und bei den jetzt gepflogenen Besprechungen wurden 3000—3300 zugrund gelegt. Aber auch bei dieser Zahl blieb es nicht, und als im Jahr 1813 auch die Mieter zur Einquartierung herangezogen werden sollten, wurde dies von dem Präfekten nur für den Fall genehmigt, daß eine außergewöhnlich starke Truppenzahl unterzubringen sei — die durchschnittliche Stärke der Besatzung wurde nun auf 6000 Mann beziffert!⁵⁾ Dabei hatte Kassel in jenen Jahren in ungefähr 1500 Häusern rund 23 000 Einwohner! Bei der Berechnung der Truppenzahlen entstanden stets Schwierigkeiten dadurch, daß die Militärbehörden geringere Zahlen vorlegten, da sie nur die Unteroffiziere und Mannschaften in Anschlag brachten. Und doch waren es gerade die Offiziere, die vielfach unerfüllbare Anforderungen an die Wohnungen stellten und

¹⁾ Präfekt an Maire, d. d. 8. X. 1810. K. St. A.

²⁾ Präfekt an Maire, d. d. 29. II. 1812. K. St. A.

³⁾ Präfekt an Maire, d. d. 11. XII. 1810. K. St. A.

⁴⁾ Maire an Präfekt, d. d. 17. II. 1813. K. St. A.

⁵⁾ Präfekt an Maire, d. d. 20. IV. 1813. K. St. A.

dadurch das Einquartierungsgeschäft außerordentlich erschwerten.

Denn auch die Frage hatte jene gemeinsame Beratung nicht zu lösen vermocht, auf welche Weise eine genügende Zahl von Offizierquartieren beschafft werden könnte. Die Einwohnerzahl der Stadt war seit dem Jahr 1807 beträchtlich gestiegen; die große Menge der zuziehenden, durch die Errichtung des Hofes herbeigeführten Personen, der Beamten usw. hatte plötzlich eine starke Nachfrage nach größeren und besseren Wohnungen veranlaßt, die daraufhin bedeutend im Preise in die Höhe gingen. Den rasch eintretenden Mangel an Wohnungen suchten die Vermieter auch noch dadurch auszunutzen, daß sie nur noch kurzfristige Mietverträge schlossen, die ein häufiges Steigern gestatteten und die Preise noch höher schnellen ließen. Dieser Entwicklung suchte das Königliche Dekret vom 18. November 1810¹⁾ dadurch Halt zu gebieten, daß der Mietpreis auf 8 v. H. des Hauswertes festgesetzt wurde, bei Strafe der Zurückerstattung oder — wenn der Mieter sich mit dem höheren Preis einverstanden erklärt hatte — der Konfiskation. Und nicht genug damit, daß dem Vermieter das Kündigungsrecht in bestimmten Fällen beschnitten wurde — auch das freie Verfügungsrecht wurde ihm dadurch entzogen, daß er eine z. Zt. nicht vermietete Wohnung auf Verlangen eines Mieters zur Verfügung stellen mußte, wenn sie nach dem 1. Januar 1808 einmal als Mietwohnung gedient hatte. Diese Bestimmungen bedeuteten eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechte der Hausbesitzer, die freilich durch ihre Ausbeutung der Notlage das Eingreifen der Behörden nötig gemacht und herbeigeführt hatten. Diese hätten aber gewiß nicht zu so schroffen Maßnahmen gegriffen, wenn nicht fast ausschließlich königliche Beamte, Offiziere und Angehörige des Hofes als Mieter in Betracht gekommen wären.

Eine andere Richtung, um der Wohnungsnot zu steuern, schlug das Kgl. Dekret vom 12. März 1810²⁾ ein, das die Eigentümer aller Häuser, die von diesem Tag an in Kassel neu errichtet wurden, für zehn Jahre von Grundsteuer und militärischer Einquartierung befreite. Auch dieser Versuch hatte nicht den gewünschten Erfolg, da es vor allem an den nötigen Barmitteln fehlte. Diese Ver-

¹⁾ Gesetz-Bulletin 1810 Nr. 43.

²⁾ Gesetz-Bulletin 1810 Nr. 14.

günstigung wurde denn auch bald auf Umbauten ausgedehnt, ohne aber etwas anderes zu erreichen, als daß in den meisten Fällen der Umbau begonnen wurde, um den Vorteil der Befreiung zu sichern, dann aber liegen blieb, bis der Minister des Innern Graf von Wolfradt entschied, das Dekret vom 12. März 1810 wünsche vor allem die Vergrößerung der Residenz zu fördern und dürfe deshalb nur für Neubauten in Anwendung gebracht werden ¹⁾.

Die Errichtung neuer und größerer Häuser war dringend wünschenswert, um den zahlreichen höheren Offizieren, die nur zum kleinsten Teil in den nur in geringer Zahl vorhandenen Gasthäusern untergebracht werden konnten, ausreichende Wohnungen zu sichern, was unter den bestehenden Verhältnissen von Tag zu Tag schwieriger wurde. Und wenn von Canstein wirklich einmal Miene machte, aus diesem Grunde eins der zahlreichen Befreiungsgesuche, die von den Ministern, den fremden Gesandten und anderen hochgestellten Persönlichkeiten ausgingen, abzulehnen, dann griff sicher der Präfekt ein und bezeichnete es als untunlich, in solchen Fällen Schwierigkeiten zu machen — der Maire mochte sehen, wie er bei der immer kleiner werdenden Zahl besserer Quartiere die fortwährend steigende Menge der darauf Anspruch erhebenden Offiziere unterbrachte. Der Präfekt von Reimann ging in der Liebedienerei nach oben sogar soweit, daß er Geldentschädigungen, die von königlichen Beamten freiwillig angeboten wurden, zum Nachteil der Stadt herabsetzte. Als der König dem General-Kontrollleur der Zivilliste Baron von Boucheporn ein von ihm gemietetes Privathaus zur Wohnung überwies, dies also von Einquartierung frei zu lassen war, erklärte sich Boucheporn, um auch seinerseits an den allgemeinen Lasten teilzunehmen, aus freien Stücken bereit, als Ersatz eine entsprechende Geldzahlung zu leisten. Auf Verlangen des Präfekten stellte der Maire fest, daß für ausquartierte Mannschaften in Gast- oder Privathäusern im Durchschnitt 8 Groschen für den Mann und Tag bezahlt wurden; da auf das in Frage stehende Haus 6—9 Mann entfielen, hätten also monatlich 60—90 Reichstaler gezahlt werden müssen. Wenn von Canstein auch sogleich der Meinung Ausdruck gab, daß diese Summe wohl zu hoch sei und etwas ermäßigt werden könnte, so war es gewiß nicht seine Absicht, die Entschädigung, wie

¹⁾ Minister des Innern an Präfekt, d. d. 28. VIII. 1812. K. St. A.

sie der Präfekt festsetze, in diesem Fall auf 4 Groschen für den Mann und Tag zu bemessen, d. h. auf die Hälfte des allgemein üblichen Satzes herabzumindern¹⁾.

Durch die zahlreichen Durchmärsche der Jahre 1812 und 1813 machte sich die Wohnungsnot doppelt empfindlich bemerkbar, zumal durch den häufigen Wechsel die Zahl der einzuquartierenden Truppen fortwährend schwankte und somit dauernde Einrichtungen nicht getroffen werden konnten. Dabei hatte sich in der Überfüllung der vorhandenen Wohnungen durch Personen des Hofes, des Theaters, des Tribunals, der Ministerial- und übrigen Bureaus nichts geändert, und der Mangel an geeigneten Offizierquartieren trat um so schärfer hervor, je mehr Befreiungen grade der ansehnlichsten Häuser zugestanden wurden.

Nur eine Möglichkeit war noch gegeben, der drückenden Not wirklich abzuhelfen: man mußte die bestehenden Bestimmungen abändern und die Einquartierung und Verköstigung der Truppen als öffentliche Last bezeichnen, die demgemäß nicht mehr allein von den Haus- und Grundbesitzern, sondern auch von den Mietern zu tragen war. Dieser Vorgang war nicht ohne Beispiel in der Geschichte des Landes. Schon während und nach der Okkupation des Kurfürstentums hatte man so verfahren müssen, und erst nach der neuen Verfassung war die Einquartierungspflicht wieder als Reallast auf den Grund und Boden gelegt worden. Das war berechtigt, solange die Hausbesitzer bei dem Mangel an Wohnungen und den dadurch gesteigerten Mietpreisen beträchtliche Vorteile genossen. Hierin war aber schon längst, vor allem durch das Königliche Dekret vom 18. November 1810 Wandel eingetreten; trotzdem waren den Hausbesitzern in steigendem Maß öffentliche Abgaben — Haussteuer, Fenstersteuer, erhöhte Grundsteuer, Kasernenbausteuer und die Beteiligung an den wiederholten allgemeinen Anleihen — auferlegt worden. Dadurch war der von ihnen erzielte Nutzen tatsächlich so herabgesetzt worden, daß es nicht mehr billig erscheinen konnte, sie die Einquartierungslast allein tragen zu lassen, zumal kein Gesetz vorhanden war, das die Mieter ausdrücklich ausgenommen hätte. Durch Verfügung des Präfekten²⁾ wurde zu eingehender Prüfung der Verhält-

¹⁾ Maire an Präfekt, d. d. 4. III. 1811. — Präfekt an Maire, d. d. 28. VI. 1811. K. St. A.

²⁾ d. d. 13. II. 1813. K. St. A.

nisse abermals eine Kommission eingesetzt, der es aber nicht mehr vergönnt war ihre Arbeiten zu vollenden.

Es war aber nicht die Unterbringung der Truppen allein, die den städtischen Behörden soviel Sorge und soviel Not bereitete — nicht minder schwierig war es, für die dazu gehörenden Pferde die nötigen Stallungen bereit zu stellen, da in Kassel nicht soviel Pferde gehalten wurden, als daß die nun zu versorgende große Zahl ohne weiteres hätte Platz finden können. Dazu kam, daß auch hier dieselben Schwierigkeiten vorlagen, die der Quartierbeschaffung soviel Hindernisse in den Weg stellten: die von den Angehörigen des Hofes, den Beamten, Gesandten usw. ganz gemieteten Ställe durften nicht belegt werden, selbst wenn in ihnen noch Platz vorhanden war. Hier konnte nur rücksichtsloses Vorgehen helfen, das jede Erfüllung von Sonderwünschen — an denen es natürlich nicht fehlte — ausschloß. Prinz Ernst war auch diesmal unter den ersten, die über angeblich zu weitgehende Inanspruchnahme Klage führten¹⁾, sich aber mit dem Hinweis auf die tatsächlich bestehenden Verhältnisse abweisen lassen mußten. Er entblödete sich nicht, sich beschwerdeführend an den Gouverneur und schließlich auch an den König zu wenden, obwohl offen zu Tage lag, daß er nur in dem allgemein üblichen, unvermeidlichen Umfang herangezogen worden war.

Die mittelbar mit der Einquartierung verbundenen Lasten drückten fast noch schwerer als diese selbst auf die Bevölkerung. Schon die Gestellung der für die durchmarschierenden oder abziehenden Truppen verlangten Fuhren verursachte unendliche Mühen und Kosten, da es in der Stadt selbst sehr an geeignetem Fuhrwerk fehlte. Wenn es auch schließlich gelang, die verlangte Anzahl von Pferden dadurch, daß die vorhandenen jedesmal bis auf das letzte herangeholt wurden, zu stellen, so fehlte es doch immer an den nötigen Wagen. Sie in genügender Zahl herbeizuschaffen war nur möglich, wenn die benachbarten Ortschaften zur Aushilfe herangezogen werden konnten — ein Verfahren, das ebenso umständlich wie unsicher war, da der Maire in diesen Orten keine obrigkeitliche Gewalt besaß, andererseits aber für die recht-

¹⁾ Prinz Ernst von Hessen-Philippsthal an die städtische Einquartierungskommission, d. d. 6. III. 1813. K. St. A.

zeitige und vollzählige Bereitstellung der angeforderten Wagen verantwortlich war.

Als eine vollständige Neuerung den bisherigen hessischen Bestimmungen gegenüber stellt sich die den Einwohnern auferlegte Verpflichtung dar, „die Truppen während den Marsch- und Rasttagen, sowie auch am Tage der Ankunft an ihrem Bestimmungsorte zu ernähren“¹⁾. Eine derartige Belastung hatte die Verordnung Wilhelms IX. in § 18 ausdrücklich verboten und die Soldaten „bey Vermeidung der schärfsten Ahndung“ dazu angehalten, „die Verköstigung und sonstigen Bedürfnisse für sich und die Ihrigen aus ihrem Tractamente und Löhnung anzuschaffen“. Der Hauswirt war nur verpflichtet, „denen bey ihm einquartierten Soldaten und Unterofficiers sammt ihren Weibern und Kindern freyes Obdach und Lagerstätte, folglich den Mitgebrauch seines gewöhnlichen Feuers, Lichts und Stube zuzugestehen, mithin auch zu gestatten, daß sie bey seinem Feuer nothdürftig sich kochen lassen“²⁾. Daß an die Stelle dieser der wahren Leistungsfähigkeit des Landes angepaßten Bestimmung das grade Gegenteil gesetzt wurde, bedeutete eine erneute harte Belastung, die in Kassel um so schwerer zu tragen war, als hier weder Ackerbau noch Getreidehandel in nennenswertem Umfang vorhanden waren, auch städtische Magazine fehlten, sodaß also die Einwohner gezwungen waren, die den Soldaten zu liefernden Lebensmittel selbst käuflich zu erwerben. Die dadurch entstehenden Unkosten sind nicht gering anzuschlagen, da für jeden Mann täglich 24 Unzen Brot, 68 Unzen Fleisch, dazu $\frac{1}{30}$ Pfund Salz und das Nötige zur Zubereitung der Nahrung geliefert werden mußten³⁾. Die Regierung hatte wohl einen schüchternen Versuch gemacht, der Einwohnerschaft mit einer kleinen Beihülfe an die Hand zu gehen, und am 23. Dezember 1808 bestimmt, daß für die Verpflegung eine Entschädigung zu zahlen sei, die auf den öffentlichen Schatz übernommen, d. h. also von dem ganzen Land getragen werden sollte. Nur allzu rasch wurde aber diese wirklich wohltätige Bestimmung wieder aufgehoben: durch Verfügung vom 28. März 1809 traten die Departements an die Stelle des öffentlichen Schatzes und wurden er-

¹⁾ Reglement über die Revüen . . . III. Teil. X. Kapitel. 361. Artikel, Anmerkung. (Bd. II S. 271.)

²⁾ Neue Sammlung usw. IV, 317.

³⁾ Circularschreiben des Kriegsministeriums an die Civil- und Militärbehörden, d. d. 1. X. 1809. Landesbibliothek.

mächtigt, die Kosten durch besondere Beiträge, die nach dem Fuß der direkten Steuern aufgebracht werden sollten, zu decken¹⁾. Dabei wurde keine Rücksicht darauf genommen, daß diese Änderung einseitig die Bezirke belastete, die dauernd von den Durchmärschen durchzogen wurden, in denen also ohnehin Handel und Wandel stockten und dadurch bares Geld fast vollständig fehlte. Die neue Steuer wurde für das Fulda-Departement auf monatlich 14 000 Fr. festgesetzt, von denen Kassel 1077 Fr. 50 Cent. aufbringen mußte. Aus diesen Mitteln sollte eine Verpflegungsentschädigung von 36 Cent. für den Mann und Tag gezahlt werden²⁾ — ein Betrag, der bei weitem nicht ausreichte, sondern nur ungefähr $\frac{1}{4}$ der tatsächlich entstehenden Unkosten deckte. Daß noch dazu die in Aussicht gestellte regelmäßige Bezahlung nicht eingehalten wurde, war vor allem für die ärmere Bevölkerung der Stadt eine bittere Enttäuschung.

Es war eine harte Zumutung, daß die Stadt in dieser Zeit von den ohnehin schwer bedrückten Bürgern eine neue Steuer verlangen sollte; außerdem mußte sich die Erhebung der von Monat zu Monat ausgeschriebenen Abgabe umständlich und kostspielig gestalten. Der Munizipalrat suchte deshalb bei dem Präfekten darum nach, der Stadt das Drittel der Personalsteuer, das nach Königlicher Verordnung vom 28. April 1809 dem Fulda-Departement erlassen sein sollte und also auch Kassel zugute kommen mußte, herauszuzahlen und sie zu ermächtigen, diesen Betrag, der auf 59 110 Fr. berechnet wurde, zur Begleichung der fälligen Verpflegungs-Entschädigungen zu verwenden³⁾.

Der Präfekt zeigte sich aber durchaus abgeneigt, der Stadt eine derartige Erleichterung ihrer Lage zu bewilligen. Es kam ihm offensichtlich sehr gelegen, daß er zur Begründung seiner Ablehnung auf die 20 000 Fr. zurückgreifen konnte, die der Stadt auf Grund ihrer Beschwerde an dem Jahresbetrag der Steuer nachgelassen worden waren. Unbekümmert darum, daß die Absetzung dieser Summe doch auch die Anerkennung einschloß, daß sie zu Unrecht verlangt worden war, brachte der Präfekt diesen abgesetzten Betrag auf den jetzt bewilligten Nachlaß in Anrechnung und erklärte die Ansprüche der Stadt damit für befriedigt, da die königliche Verordnung es dem Prä-

¹⁾ Präfekt an Maire, d. d. 3. V. 1809. K. St. A.

²⁾ Präfektur-Beschluß, d. d. 27. IV. 1809. K. St. A.

³⁾ Maire an Präfekt, d. d. 15. V. 1809. K. St. A.

fekten anheimgestellt hatte, die nachgelassene Summe auf die einzelnen Kantone unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Bedürftigkeit zu verteilen. Sei also schon der Anspruch auf gleichmäßige Behandlung in diesem Fall unbegründet, so könne dem Verlangen Kassels auch schon deshalb nicht willfahrt werden, weil hier trotz des allgemeinen Geldmangels bedeutende Summen im Umlauf seien und bei jedem Umschlag erhebliche Gewinne erzielt würden. Ganz anders seien aber die Verhältnisse auf dem Land, wo — nach einem beachtenswerten Geständnis des Präfekten — in manchen Gemeinden überhaupt nicht so viel bares Geld vorhanden sei, als die zu entrichtende Personalsteuer betrug! Außerdem fehlte es dem Landmann in diesem Augenblick vollständig an der Möglichkeit, durch den Verkauf seiner Erzeugnisse Geld zu beschaffen. Brotkorn war überhaupt nicht mehr vorhanden, und an seine Stelle waren vielfach erfrorene Kartoffeln als Nahrungsmittel getreten. Die täglichen Kriegsfuhren ließen die Landleute den großen Mangel an Fourage und Geld doppelt empfinden und machten es ihnen fast unmöglich, die dringlich notwendige Bestellung der Felder vorzunehmen. Den Landgemeinden müsse deshalb auf alle Fälle ein größerer Anteil an dem bewilligten Nachlaß zugestanden werden als der Stadt Kassel, zumal die Einquartierung auf dem Land „wegen den exorbitanten Forderungen des Militärs und den damit verbundenen Vexationen“ viel schwerer laste als auf der Stadt¹⁾.

In dieser Begründung, in der die auf dem platten Land herrschenden Zustände wohl im allgemeinen richtig geschildert werden, war nur ein recht wichtiger Punkt übersehen. Die für Kassel in Anspruch genommene günstigere Lage traf nur für einen kleinen Teil der Einwohner zu, der durch den vermehrten Erwerb und die gesteigerten Mietpreise Einquartierung und Personalsteuer leichter ertragen mochte, als das auf dem Lande der Fall war. Dabei darf aber die erweiterte Erwerbsmöglichkeit nicht in vollem Umfang in Anrechnung gebracht werden, da ein großer Teil der zahlreichen Fremden seine Einkäufe auswärts erledigte und vor allem der Hof die meisten Lieferungen nach Paris vergab. Für den minderbemittelten größeren Teil der Bevölkerung waren die Schwierigkeiten mindestens nicht kleiner als auf dem Lande — mußten sie

¹⁾ Präfekt an Maire, d. d. 17. V. 1809. K. St. A.

doch vor allen Dingen die für die Beköstigung der einquartierten Truppen benötigten Lebensmittel teuer einkaufen! Dieser schwerwiegende Umstand allein hätte genügen müssen, den Präfekten davon zu überzeugen, daß Kassel bei der Verteilung des bewilligten Nachlasses nicht anders behandelt werden durfte als die übrigen Gemeinden des Departements.

Da der Präfekt aber bei seiner Ablehnung blieb, mußte sich die Stadt wohl oder übel auf die volle Bezahlung der neuen Steuer einrichten, die wiederum als Ergänzung zur Grundsteuer erhoben werden sollte. So bequem dies Verfahren sein mochte, so unzweckmäßig und ungerecht war es auch, abermals ausschließlich die Grundbesitzer zu belasten und die Mieter, die schon an der Einquartierung keinen Anteil hatten, auch von dieser Abgabe frei zu lassen. Das kam vor allem den — rund 500 — französischen Beamten und Angehörigen des Hofes zugute, und auch ein großer Teil der übrigen ein gutes Einkommen genießenden Beamten konnte nicht dazu herangezogen werden, diese Last mit tragen zu helfen.

Um diese ungerechtfertigten Härten zu vermeiden, machte der Munizipalrat den Vorschlag, die neue Steuer statt auf die Grund- auf die Consumtionssteuer aufzubauen; auch auf diese war ein Nachlaß bewilligt worden, der einstweilen zum Ausgleich für die Entschädigungsgelder verwendet werden konnte. Das Zehntel, das an dieser Steuer nachgelassen worden war, mußte für Kassel auf immerhin 10 000 Reichstaler monatlich angeschlagen werden. Dieser Betrag konnte freilich nur dann erreicht werden, wenn noch einige Luxussteuern vor allem auf Wein, Branntwein, feine Liköre u. dergl. eingeführt wurden¹⁾.

Auf eine Erörterung dieses Antrages ließ sich der Präfekt gar nicht ein — er würdigte den Munizipalrat, dessen Vorschläge der Maire in einer besonderen Eingabe unterstützt hatte²⁾, nicht einmal einer Antwort, sondern verlangte, daß die Beiträge zum Verpflegungsfonds für die beiden Monate, die seit seiner ersten Verfügung verflossen waren, binnen 48 Stunden bezahlt würden. Natürlich fehlte auch die Strafandrohung nicht: die Aussicht, das in der Kaserne untergebrachte Bergische Regiment in Bürgerquartiere zu bekommen und die volle Verpflegung

¹⁾ Munizipal-Rat an Präfekt, d. d. 24. V. 1809. K. St. A.

²⁾ Maire an Präfekt, d. d. 27. V. 1809. K. St. A.

übernehmen zu müssen, sollte die Stadt gefügig machen¹⁾. Es blieb ihr dann auch nichts anderes übrig als der Forderung des Präfekten zu entsprechen; und da es gar nicht möglich war, den verlangten Betrag der Stadtkasse zu entnehmen oder durch besondere Erhebung in dieser kurzen Frist aufzubringen, mußte sie abermals zu einer Anleihe greifen, durch die Kassels Schuldenlast eine empfindliche Vermehrung erfuhr. Das war aber das geringere Übel gegenüber der Gefahr, daß erneute Einquartierung zugewiesen werden sollte, durch die Kassel „außer sich gesetzt“ werden mußte²⁾. Der Präfekt, auf den diese Notlage nicht den geringsten Eindruck machte, zeigte sich sofort bereit, die erbetene Genehmigung für die Anleihe zu erteilen. Darüber hinaus der Stadt eine unmittelbare Unterstützung in diesen Schwierigkeiten angedeihen zu lassen, lehnte er aber nach wie vor ab; er trieb vielmehr die für Juli und August zu zahlenden Verpflegungsgelder rücksichtslos ein, während die Stadt den ihr zufallenden, daraus zu zahlenden Anteil noch für April zu fordern hatte! Und er glaubte offenbar schon weitgehendes Entgegenkommen zu beweisen, wenn er die Verrechnung dieser ein Vierteljahr alten Forderung auf die eben fällig gewordenen Zahlungen gestattete³⁾. Mit geringfügigen Unterbrechungen wurde diese Steuer trotz wiederholter gegenteiliger Versicherungen allmonatlich erhoben; und wenn sich der auf Kassel entfallende Betrag auch auf 816 Fr. ermäßigt hatte, so wurde diese Erleichterung bald wieder wettgemacht, als für das letzte Halbjahr 1811 52 000 Fr. ausgeschrieben wurden, von denen Kassel allein für November und Dezember je einen doppelten Monatsbeitrag in der Gesamthöhe von 3264 Fr. leisten mußte⁴⁾.

Durch solche Anforderungen mußte die Finanzwirtschaft der Stadt um so ungünstiger beeinflußt werden, als sie schon seit Jahren mit derartigen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Bereits zu Beginn der französischen Okkupation hatte sie mangels anderer verfügbarer Mittel Ausgaben auf sich nehmen müssen, die aus laufenden Einnahmen zu bestreiten nicht möglich war. Die damals eingesetzte Truppen-Verpflegungskommission hatte deshalb, um die dringendsten Zahlungen leisten zu können, als

¹⁾ Präfekt an Maire, d. d. 7. VI. 1809. K. St. A.

²⁾ Maire an Präfekt, d. d. 8. VI. 1809. K. St. A.

³⁾ Präfekt an Maire, d. d. 18. VIII. 1809. K. St. A.

⁴⁾ Präfekt an Maire, d. d. 23. XI. 1811. K. St. A.

eigne Schuld bei den Bankgeschäften der Stadt 6110 Reichstaler 20 Albus 9 Heller aufgenommen. Als nach völliger Verwendung dieser Summe die fortdauernden Durchmärsche neue Mittel nötig machten, erteilte die Landesregierung auf Antrag der Verpflegungskommission dem Magistrat die Ermächtigung, eine zweimalige Anleihe von je 15 000 Reichstalern auszuschreiben und gab dabei die Zusicherung, daß diese Last auf das Land übernommen werden würde¹⁾. Die erste war in der Zeit vom 11. November 1806 bis 27. März 1807 erhoben worden und sollte mit 4 v. H. verzinst werden. Zu ihr hatten beigesteuert der Siechenhof 1400 Rtlr., die Brand- und Assekurationskasse in drei Zahlungen 5000 Rtlr., die Oberschulratskasse 2400 Rtlr., die lutherische Kirche 1000 Rtlr., die Militär-Witwenkasse 1200 Rtlr. und außerdem neun Einzelpersonen insgesamt 4000 Rtlr. Unmittelbar darauf kamen zwischen dem 11. April 1807 und 3. Mai 1808 abermals 15 000 Rtlr. zur Erhebung und zwar diesmal mit einer Verzinsung von 5 v. H., an deren Aufbringung sich außer der Brand- und Assekurationskasse, die auch jetzt wieder 3300 Rtlr. brachte, 39 Privatpersonen mit insgesamt 11 100 Rtlr. beteiligten — es waren also diesmal nur 14 100 Rtlr. einkommen²⁾.

Es ist ein schönes Zeugnis für die Opferwilligkeit jener Tage, daß sich trotz der schwierigen Lage, in der sich die Stadt und das ganze Land befanden, eine so große Zahl von Bürgern — es waren insgesamt 48 — bereit erklärte, die angebotenen Schuldverschreibungen mit 15 100 Rtlr. zu übernehmen. Diese galten freilich für unbedingt sicher, was auch daraus hervorgeht, daß die Direktionen der milden Stiftungen und Vormünder nicht nur verfügbare Gelder in diesen städtischen Schuldverschreibungen anlegten, sondern auch bereits angelegte zu diesem Zweck kündigten.

Auch diese Summen waren schon vollständig zur Bestreitung unaufschiebbarer Ausgaben verwendet, ehe es gelungen war Mittel zu finden, aus denen die Zinsen bezahlt, geschweige denn die Schuld abbezahlt werden konnten. Dafür zu sorgen kam freilich mehr der Regierung zu als der Stadt, die sich nur nach der bestimmten Zusicherung, daß diese Schuld auf das Land übernommen werden würde, zur Aufnahme der Anleihen entschlossen hatte.

¹⁾ Rentmeister Eskuche an Maire, d. d. 12. V. 1808. K. St. A.

²⁾ Maire an Präfekt, d. d. 7. II. 1810. Beilage. K. St. A.

Da ähnliche Verhältnisse auch in anderen Teilen des Königreiches bestanden, konnte sich die Regierung der Regelung dieser Fragen nicht lange entziehen und verfügte am 2. Mai 1808 die Einsetzung eines General-Liquidators, der die gesamte öffentliche Schuld festzustellen beauftragt wurde¹⁾. Als solche sollten anerkannt werden all die Schulden, „die vormals auf eine gesetz- und verfassungsmäßige Art entweder von den vormaligen Landesherren, von den Ständen jedes Landes, oder endlich von den letzteren allein auf den Landescredit contrahirt worden sind“. Diese Bestimmung erfuhr aber sofort eine wesentliche Einschränkung durch den Artikel 4, der alle die Schulden ausdrücklich ausnahm, „welche von den Gemeinden zur Bestreitung der Durchmarsch- und Aufenthaltskosten der Truppen, oder sonstiger durch die Begebenheiten des Krieges veranlaßten Local-Lasten, contrahirt worden sind. Die Schulden, von welcher Beschaffenheit, und welchem Ursprung sie auch seyn mögen, sind, zufolge Unseres Königlichen Decrets vom heutigen Tage, nur als Arrondissement- und Gemeindeschulden anzusehen, und fallen selbigen zur Last“. Und das zweite Dekret von demselben Tag¹⁾, auf das hier schon Bezug genommen wurde, erläuterte im Artikel 2 die Bezeichnung „Localausgaben“ näher und begriff darunter alle diejenigen, „die nicht zufolge allgemeiner dem ganzen bisherigen Lande oder der Provinz aufgelegten Requisitionen und Forderungen durch die competenten Behörden gemacht oder geleistet worden sind; nämlich 1) die, zu Verpflegung der Truppen an die Einwohner der an den Etappenstraßen belegenen Gemeinden, bewilligten Entschädigungen, 2) die Ausgaben zur Unterhaltung der Hospitäler, 3) und diejenigen, welche durch den Dienst in den Etappen-Orten verursacht worden“. Diese Ausgaben sollten der Gesamtheit der Gemeinden zur Last bleiben, „die den Bezirk der vormaligen Verwaltungen bildeten“. Nicht einbegriffen und daher jeder einzelnen Gemeinde allein zur Last bleibend waren nach Artikel 3 „1) überhaupt alle Kosten wegen der Militär-Transporte, 2) die durch den Durchmarsch selbst veranlaßten besonderen Requisitionen“.

Diese Bestimmungen verraten deutlich das Bestreben der westfälischen Regierung, so wenig wie möglich von den Verpflichtungen, die auf den einzelnen Landesteilen lasteten, auf die „öffentliche Schuld“ zu übernehmen. So

¹⁾ Gesetz-Bulletin 1808. Nr. 38.

begreiflich das bei der unzulänglichen Grundlage, auf der die westfälische Finanzverwaltung aufgebaut war, die sich bald unangenehm genug bemerkbar machte, auch sein mochte — seine Grenze hätte es an dem Punkt finden müssen, an dem die beabsichtigte Entlastung des Gesamtstaates zu offener Ungerechtigkeit gegen die einzelnen Landesteile führte. Diese waren in ganz verschiedenem Umfang von den kriegerischen Ereignissen, die überall eine beträchtliche Vermehrung der öffentlichen Schulden verursacht hatten, in Mitleidenschaft gezogen worden, und die Etappenstraßen durchzogen auch nur einzelne Striche des Landes, die aber dauernd unter den Durchmärschen zu leiden hatten. Es wäre daher nur billig gewesen, wenn die westfälische Regierung diese Schulden möglichst ausgeglichen und sie auch von den Bezirken hätte mit übernehmen lassen, die weniger unter den Kriegsnöten hatten leiden müssen. Dies wäre um so mehr Pflicht einer sorgsameren Regierung gewesen, als die einzelnen Gebiete durch die Kriegereignisse und die Durchmärsche ohnehin schon eine Unsumme von Lasten getragen hatten, die gar nicht ersetzt werden konnten. Ihnen auch noch die in diesen Zeiten erwachsenen unmittelbaren Ausgaben allein aufzubürden, war eine unerträgliche Härte, durch die außerdem statt der zu erstrebenden Gleichmäßigkeit in der Besteuerung die Verteilung der Abgaben verwickelter und deren Erhebung umständlicher und kostspieliger gestaltet wurde. Das konnte natürlich auch der Regierung nicht verborgen bleiben, die sich am 29. Juli 1810 entschloß, die einschränkenden Bestimmungen der beiden Dekrete vom 2. Mai 1808 aufzuheben und die sämtlichen Schulden der ehemaligen Verwaltungsbezirke oder Kreise als Staatsschuld anzuerkennen und auf sie die Verfügung zur Anwendung zu bringen, durch die eine Regelung und Sicherstellung der Zinszahlung und Schuldentilgung herbeigeführt werden sollte¹⁾.

Davon war allerdings bisher nur auf dem Papier die Rede gewesen. Durch das „Gesetz vom 14. Julius 1808, über die öffentliche Schuld des Königreichs Westphalen“²⁾ war wohl die Errichtung einer Amortisationskasse angeordnet und außerdem bestimmt worden, daß die Zinsen der Reichsschuld vom 1. November d. J. an wieder regelmäßig bezahlt und die bis jetzt aufgelaufenen Rückstände

¹⁾ Gesetz-Bulletin 1810. Nr. 27.

²⁾ Gesetz-Bulletin 1808. Nr. 48.

„noch vor Ende des laufenden Jahres“ abgetragen werden sollten. Aber ebensowenig wie der Staat es vermocht hatte, dieser Verordnung zu entsprechen und seine Gläubiger zu befriedigen, war die Stadt, die ja bis dahin noch selbst für ihre Anleihen und deren Verzinsung hatte eintreten müssen, in der Lage gewesen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Noch am 28. Dezember 1809 mußte die Wohltätigkeitskommission, unter Vorsitz des Maires von Canstein, bei der Mairie darüber Beschwerde führen, daß weder der Siechenhof noch die lutherische Kirche für die Beträge, die sie am 11. November 1806 und am 5. Februar 1807 zu dem 1. städtischen Anlehen gezahlt hatten, bisher auch nur einen Heller Zinsen erhalten hatten, während ihnen 168 bzw. 120 Rtlr. zukamen¹⁾. Und von Canstein konnte — diesmal vom Amtssessel des Maires aus — keinen anderen Bescheid darauf geben, als daß zur Bezahlung dieser Zinsen keine Mittel vorhanden seien; es bestehe aber „gegründete Hoffnung“, daß „noch im Lauf des Jahres“ Zahlung geleistet werden könne — im Budget 1810 seien Vorschläge enthalten, einen geeigneten Fonds dafür ausfindig zu machen²⁾.

Nicht besser als diesen öffentlichen und Wohltätigkeits-Anstalten, denen es trotz ihrer Stellung nicht gelang, die pünktliche Bezahlung der ihnen zustehenden Zinsen zu erreichen, erging es natürlich den Privatpersonen, die im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit der Stadt ihre Beiträge zu den Anleihen willig hergegeben hatten. Sie konnten die ihnen gehörenden Zinsen noch weniger entbehren, mußten sich aber auch vertrösten lassen wie z. B. die Ehefrau des Schäftefabrikanten Buchsen, die im Januar 1809 darüber klagte, daß sie für die vor zwei Jahren dargeliehenen 600 Rtlr. bisher keine Zinsen erhalten hatte, obwohl sie des Geldes für das Geschäft ihres Mannes dringend bedurfte. In besonders unangenehmer Lage befanden sich dabei die Vormünder, die aus dem Vermögen ihrer Mündel Beiträge zu den Anleihen geleistet hatten und durch die Verzögerung der Zinszahlung in Unruhe gerieten. Mehrfach handelte es sich sogar um Leute, die in dürftigen Verhältnissen lebten und offenbar ihre einzigen Ersparnisse in dieser Weise angelegt hatten. In solchen Fällen mußte ein Ausweg gefunden werden, meist

¹⁾ Präsident und Mitglieder der Kgl. Wohltätigkeitskommission (von Canstein und Margraff) an Maire, d. d. 28. XII. 1809. K. St. A.

²⁾ Maire an Wohltätigkeitskommission, d. d. 2. I. 1810. K. St. A.

in der Weise, daß leistungsfähigere Stellen, wie z. B. die Wohltätigkeitskommission, gegen Abtretung der Forderung die verlangte Summe vorschossen¹⁾.

Die Vorschläge, die der Maire in seinem Bescheid an die Wohltätigkeitskommission im Januar 1810 angekündigt hatte, brachten doch einen Erfolg: im März desselben Jahres genehmigte der Präfekt von Reimann, daß die bis zum Ende des Jahres 1809 aufgelaufenen Zinsen vorschußweise aus den bei der Stadt hinterlegten Verpflegungsgeldern bezahlt würden²⁾.

Damit war eine dringliche Forderung erfüllt. Nicht minder berechtigt war aber das Verlangen, daß nun auch Mittel und Wege gefunden würden, wirklich mit der Schuldentilgung zu beginnen. Dem durfte sich die Regierung, die nun auch die Verantwortung für die Anleihen der Stadt trug, um so weniger entziehen, als bei deren Erhebung städtischerseits erklärt worden war, die dargeliehenen Summen könnten auf Verlangen jederzeit zurückgezahlt werden³⁾. Durch derartige Verpflichtungen ließen sich freilich die westfälischen Behörden nicht anfechten, und die Amortisationskasse traf nicht die geringsten Anstalten, ihrer Aufgabe gerecht zu werden und solchen Ansprüchen zu genügen. Es war für die Betroffenen wenig tröstlich, daß der Generaldirektor der Kasse von Malsburg die Verzögerung nur mit „anderer Arbeit“ zu erklären suchte und ganz harmlos der Meinung Ausdruck gab, der Aufschub könne für die Gläubiger nicht von Bedeutung sein, nachdem die Zinsen bis zum Ende des Jahres 1809 ausbezahlt worden waren⁴⁾. Dabei waren diese Zahlungen wenn auch vorschußweise aus der Stadtkasse geleistet worden, die dafür die Verpflegungsgelder hatte in Anspruch nehmen müssen, ohne gleichzeitig dafür sorgen zu können, daß die Auszahlung der Entschädigungen für die Verpflegung der Truppen keinen Aufschub erlitt. Immerhin befanden sich dadurch die Gläubiger in einem kleinen Vorteil gegenüber denen des Staates, die ihre Zinsen noch seit Ende 1808 zu fordern hatten, ohne daß für die zweite Hälfte 1809 ein Fonds vorhanden war. Alle Bemühungen, in dieser wichtigen Angelegenheit eine Wendung zum Besseren herbeizuführen, erwiesen sich als vergeblich, und

¹⁾ Präfekt an Maire, d. d. 13. XI. 1808. K. St. A.

²⁾ Maire an Rentmeister Eskuche, d. d. 13. III. 1810. K. St. A.

³⁾ Beschwerde der Ehefrau Buchsen, d. d. 18. I. 1809. K. St. A.

⁴⁾ von Malsburg an Präfekt, d. d. 19. XI. 1810. K. St. A.

die Dinge standen noch auf demselben Fleck, als das Kgl. Dekret vom 16. Juni 1812 die öffentliche Schuld auf ein Drittel ihres derz. Nennwertes herabsetzte¹⁾.

Diese schwere und gewaltsame Schädigung veranlaßte eine Reihe von Gläubigern, gegen die Stadt, auf deren Kredit sie ihre Beiträge gezahlt hatten, auf dem Klageweg vorzugehen²⁾.

Die Stadt mußte dadurch in eine höchst schwierige Lage geraten, da es rechtlich keineswegs feststand, ob sie nicht trotz der Übernahme der Schuld durch den Staat angesichts der Tatsache, daß dieser bisher nicht nur keine Zahlungen geleistet, sondern nun auch den Nennwert der Schuld um zwei Drittel gekürzt hatte, zur Erfüllung der auf ihren Namen eingegangenen Verpflichtungen angehalten werden konnte. Die Stadt hatte freilich die beiden Anlehen nicht freiwillig aufgenommen, sondern nur nach dringender Aufforderung durch das Regierungs- und Justizkollegium, das die Regierung des Landes führte und die Stadt zur Verbürgung und Verpfändung ihres Vermögens nötigte, da es unmöglich war, ein vom ganzen Land zu übernehmendes Anlehen zu erreichen. Ob aber das Regierungskollegium befugt war, eine derartige Anweisung ergehen zu lassen, war zweifelhaft; noch galten die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen der hessischen Verwaltung, nach denen nicht die Regierung, sondern das Steuerkollegium, das zuvor bei dem Landesherrn anfragen mußte, befugt war, Stadt- und Dorfgemeinden die zur Aufnahme einer Anleihe erforderliche Genehmigung zu erteilen³⁾. Eine solche Einwilligungserklärung war nicht vorhanden; ebensowenig war die Zustimmung des den Landesherrn vertretenden Gouverneurs eingeholt worden. Die Stadt mußte also darauf rechnen, daß sie nicht damit durchdringen würde, wenn sie sich auf den durch die Regierung ausgeübten Druck berufen wollte, dem sie nicht hätte nachgeben dürfen. Ungewiß war der Ausgang aber auch dann, wenn diese formalen Bedenken gegenüber der Zwangslage, die doch tatsächlich vorhanden gewesen war, zurückgestellt wurden; denn die Stadt hatte bei Aufnahme der Anlehen ausdrücklich die Verpflichtung übernommen, daß die dargeliehenen Summen auf Verlangen jederzeit

¹⁾ Gesetz-Bulletin 1812. Nr. 22.

²⁾ Maire an Präfekt, d. d. 21. VII. 1812. K. St. A.

³⁾ Extr. Gen. Dir. Pr. d. d. 12. XI. 1773. Sammlung Fürstl. Hess. Landes-Ordnungen und Ausschreiben. VI. S. 735.

zurückgezahlt werden würden, hatte es aber versäumt oder nicht vermocht dafür zu sorgen, daß diese Verpflichtung bei Übernahme der Schuld auch vom Staat anerkannt wurde. Blieb somit der Erfolg des in Aussicht stehenden Rechtsstreites zweifelhaft, so war es wegen der zu erwartenden Folgen auch nicht angängig ihm etwa dadurch vorzubeugen, daß man die Ansprüche, die auf dem Klageweg geltend gemacht wurden, auf Rechnung der Stadt befriedigte.

In dieser schwierigen Lage kam dem Maire das Kgl. Dekret vom 11. März 1809¹⁾ zu Hülfe, das die Gemeinden den Minderjährigen gleichstellte und ihnen verbot, „bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, und in Hinsicht des Maire, bei Strafe die Prozeßkosten aus eigenen Mitteln zu tragen, weder als Klägerin noch als Verklagte sich in einen Rechtsstreit einzulassen“. Im vorliegenden Fall gab es aber keinen anderen Ausweg, und der Präfekturrat genehmigte daher auch die Annahme der Klage²⁾, mit deren Durchführung die Stadt den Staatsrat-Advokat Engelhard beauftragte. Ehe das Verfahren aber zum Abschluß kam, traten die Ereignisse ein, die dem Königreich Westfalen ein Ende machten.

Die 29 100 Reichstaler, um die es sich hier handelte, stellen keineswegs die einzige Schuld dar, die der Stadt in dieser bedrängten Zeit aufgebürdet wurde. Hierzu kamen alle die Summen, die an die Einwohner als Entschädigung für die Verpflegung der Truppen gezahlt werden mußten und von der Präfektur aus Departementsmitteln bestritten werden sollten. Da es vor allem den ärmeren Einwohnern unmöglich war zu warten, bis die Präfektur nach Beseitigung der zahlreichen regelmäßig erhobenen Schwierigkeiten die fälligen Beträge anwies, blieb der Stadt nichts übrig als sie vorzuschießen, und es war höchst zweifelhaft, ob sie ihr jemals in vollem Umfang ersetzt werden würden. Der Gesamtbetrag der städtischen Schuld belief sich schon am Anfang des Jahres 1810 auf 57 420 Reichstaler³⁾ und erhöhte sich bis zum Zusammenbruch des Königreiches noch auf rund 300 000 Taler!⁴⁾ Unbe-

¹⁾ Gesetz-Bulletin 1809. Nr. 14.

²⁾ d. d. 25. II. 1813. K. St. A.

³⁾ Präfekt an General-Direktor der Amortisationskasse, d. d. 9. XI. 1810. K. St. A.

⁴⁾ F. C. Th. Piderit, Geschichte der Haupt- und Residenz-Stadt Cassel. 2. Auflage. Cassel, 1882. S. 347.

rücksichtigt ist dabei die große Zahl der Forderungen, die von Kaufleuten, Fuhrleuten usw. für geleistete Lieferungen, Fuhren u. a. erhoben wurden und die sich in vollem Umfang kaum mehr feststellen lassen, da sie teils bei der Mairie, teils bei der Verpflegungskommission, gelegentlich auch bei der Präfektur angemeldet wurden, und da diese Behörden es liebten, diese Akten hin- und herzuschieben, um die Verhandlungen in die Länge zu ziehen und die Zahlungen möglichst lange zu vertagen. Wie lange die Lieferanten teilweise warten mußten, zeigt das Beispiel des Schmiedemeisters Debus, der in den Jahren 1807—1813 für Rechnung der Stadt Schmiedearbeiten im Gesamtbetrag von 409 Reichstalern ausgeführt hatte. Nur seinem unermüdlichen Drängen hatte er es zu verdanken, daß ihm in derselben Zeit in viermaligen Abschlagszahlungen 165 Taler ausgehändigt wurden, und noch im Jahr 1816 belief sich seine Forderung auf 244 Taler!¹⁾ Nicht besser erging es dem Metzgermeister Gunkel, der vom November 1806 bis zum Februar 1807 für das französische Militärhospital in der Charité 13330 Pfund Fleisch geliefert und dafür rund 1250 Taler zu fordern hatte. Nachdem er in zwei Zahlungen 350 Taler erhalten hatte, wurde ihm am 10. August 1807 der Bescheid, daß der Rest von 900 Talern am 6. Juli auf das städtische Anlehen zur Bezahlung angewiesen worden sei. Dies war aber bereits vollständig verausgabt, und so fiel für ihn nichts ab als eine Vertröstung für die Zukunft. Obwohl er nachwies, daß er s. Zt., um das Vieh bezahlen zu können, Geld zinsbar hatte aufnehmen müssen, daß ihm also nicht nur der erhoffte Gewinn entgangen, sondern im Gegenteil beträchtlicher Schaden erwachsen war, wurde er immer wieder abgefertigt mit der Begründung, es seien keine Fonds vorhanden, aus denen diese und „viele ähnliche“ Kriegsschulden getilgt werden könnten. Auch er sah das Königreich zusammenbrechen, ehe seine Forderung beglichen war²⁾.

Wenn aber königliche Kassen Forderungen an Bürger hatten oder zu haben glaubten, dann machten sie diese sofort mit allem Nachdruck geltend. Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist die Auseinandersetzung, die sich zwischen

¹⁾ Berechnung der Stadt-Kasse, d. d. 19. VII. 1816. K. St. A.

²⁾ Eingaben Gunkels an Maire und Präfekt, sowie deren Beantwortung, d. d. 7. (?). V. 1808, 9. V. 1808, 16. V. 1808, 17. V. 1808, 26. VII. 1813, 16. IX. 1813. K. St. A.

der Ober-Rent-Kammer bzw. der Frucht-Magazins-Administration und der Bäckergilde abspielte.

Als am 1. November 1806 französische und holländische Truppen vor Kassel standen und sofortige, ausreichende Brotlieferungen verlangten, waren ernste Maßregeln zu befürchten, wenn der Forderung nicht unverzüglich entsprochen wurde. Es blieb daher nichts anderes übrig, als alle bei den Bäckern vorhandenen Vorräte mit Beschlag belegen und — ohne Bezahlung — den Truppen überweisen zu lassen; außerdem wurden die Bäcker unter Androhung schwerer Strafen von der Polizei dazu angehalten, in der Nacht vom 1. auf den 2. November ununterbrochen zu backen. Das fertiggestellte Brot wurde wiederum ohne Bezahlung weggenommen, und so ging es fort, bis der gesamte Mehlvorrat aufgebraucht war und auf die Fruchtbestände, die auf den herrschaftlichen Böden in Waldau lagerten, zurückgegriffen werden mußte. Ungeachtet der eingehend begründeten Bedenken wurden die Bäcker gezwungen, sie ohne Bezahlung anzunehmen und zu verarbeiten; es wurde ihnen aber zugesagt, daß ihnen aus der schlechten Beschaffenheit der Früchte keinerlei Schaden erwachsen und daß die Bezahlung der Backkosten sichergestellt werden sollte. Obwohl auch jetzt wieder das noch heiße Brot nicht nur von den dazu ermächtigten hessischen und französischen, sondern auch von den französisch-holländischen Behörden, die sich allein mit dem Degen in der Hand auswiesen, weggenommen und sofort in die Magazine verbracht wurde, gelang es den Bäckern doch, sich für den größten Teil des abgelieferten Brotes Bescheinigungen zu verschaffen. „Gleich damals alsbald“ reichten sie diese der Ober-Rent-Kammer ein unter genauer Berechnung über die Verwendung des gelieferten Korns, wobei der Nachweis geführt wurde, daß sie dies bloß zum Verbacken empfangen, also nicht etwa für den eignen Bedarf erworben und daß sie davon nur soviel zu ihrem Nutzen verwendet hatten, als nötig war, um sich nicht nur für die augenblicklichen Unkosten bezahlt zu machen, sondern sich auch für die früheren Verluste schadlos zu halten. Dazu hatte sie die Verpflegungskommission im Laufe der Verhandlungen ausdrücklich ermächtigt offenbar glaubte sie nur auf diese Weise die Bäckergilde für die Unkosten, die ihr erwachsen waren, und für die Verluste, die sie hatte auf sich nehmen müssen, entschädigen zu können.

Trotzdem stellte am 23. Februar 1808 die Fruchtmagazins-Administration der Bäcker Gilde die damals entnommenen 1745 $\frac{1}{2}$ Viertel Korn mit je 4 Reichstalern und 230 Viertel Weizen mit je 6 $\frac{1}{2}$ Reichstalern in Rechnung und verlangte die sofortige Bezahlung von 8477 Talern. Es traf sich sehr glücklich, daß die Mitglieder der früheren Verpflegungskommission noch sämtlich erreichbar waren und bei ihrer Vernehmung den Tatbestand durchweg zu gunsten der Bäcker bestätigen konnten. Die Administration mußte daher, so schwer es ihr auch ankommen mochte, eine Forderung fallen lassen¹⁾, die sie gar nicht hätte erheben dürfen, wenn sie die vorhandene Nachweise sorgfältig und unbefangenen geprüft hätte.

Die Lieferung der für die einquartierten Truppen benötigten Verpflegung bildete überhaupt eine ständige und schwere Sorge der Stadtverwaltung, die es nicht wagte selbst dafür zu sorgen, da in Kassel, wo Ackerbau und Getreidehandel fehlten, keine größeren Magazine vorhanden waren, und da bei den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten ernstere Reibungen mit den militärischen Behörden zu befürchten standen. Sie gegen Entschädigung den Einwohnern unmittelbar aufzuerlegen, wie die westfälische Verordnung grundsätzlich verlangte, war nur so lange durchzuführen, als diese nicht über ihre Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen wurden. In solchen, recht häufigen Zeiten blieb nichts anderes übrig, als trotz der wiederholten ungünstigen Erfahrungen Unternehmer heranzuziehen und durch sie den Quartiergebern die vorgeschriebenen Nahrungsmittel liefern zu lassen, so wenig dies Verfahren auch geeignet war, den berechtigten Ansprüchen der Beteiligten zu genügen, und so sicher es immer wieder dazu führte, die ohnehin beträchtlichen Kosten in die Höhe zu treiben und damit letzten Endes die Stadtkasse zu belasten.

Grade sieben Jahre hat die Fremdherrschaft in hessischen Landen gedauert, und sechs davon ist Kassel die Hauptstadt des westfälischen Königreiches gewesen. Mögen auch der prächtig auftretende Hof, die bedeutend vermehrten Verwaltungs- und militärischen Behörden vielfach neue Erwerbsmöglichkeiten mit sich gebracht und wohl auch man-

¹⁾ Eingaben und Berichte der Frucht-Magazins-Administration, der Ober-Rent-Kammer, der Bäcker-Gilde und der Verpflegungs-Kommission, d. d. 23. II. 1808, 22. III. 1808, 24. III. 1808, 2. IV. 1808, 5. IV. 1808, 18. IV. 1808. K. St. A.

chem Einwohner willkommenen Verdienst geboten haben — der daraus entspringende Gewinn wurde aufgewogen, wenn nicht überholt von den unerhörten Lasten, die gewiß zum Teil in der schweren Zeit begründet und darum unabwendbar waren. Sache einer sorgsam und ernstlich auf das Wohl der Bevölkerung bedachten Regierung wäre es aber gewesen, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß die unvermeidlichen Bedrückungen nach Möglichkeit erleichtert und erträglich gemacht wurden. Tatsächlich hat aber die westfälische Regierung — wenn auch durch die von Anfang an verfehlte Finanzverwaltung gedrängt — alles getan, um die Not der Zeit von sich, d. h. von dem ganzen Land auf dessen einzelne Teile abzuwälzen und dadurch eine schwer empfundene Ungleichmäßigkeit in der Belastung herbeizuführen. Das Ergebnis einer solchen Politik zeigt sich deutlich in dem Beispiel der Stadt Kassel, deren Schuldenlast in diesen wenigen Jahren auf den zwanzigfachen Betrag gestiegen war. Es bedurfte einer ganzen Reihe von neuen Steuern, die neben all der sonstigen Not die Bürger schwer belasteten, um nur die Zinsen aufzubringen, und es verging noch manches Jahr, bis die Folgen der westfälischen Zeit durch sorgfältige Verwaltung und unmittelbare Unterstützung von seiten des Staates überwunden wurden.
